



Handwerkskammer
Rheinhausen



Merkblatt

Die Gründung einer Unternehmer- gesellschaft (UG)

Bitte wenden Sie sich bei spezielleren Fragen zu diesem Thema an die Rechtsabteilung der HWK Rheinhausen:

Rechtsanwalt Ostendorf

Dagobertstraße 2
55116 Mainz
Telefon: 06131 - 999 232
Telefax: 06131 - 999 218
e-mail: d.ostendorf@hwk.de

Herr Johann Jung

Dagobertstraße 2
55116 Mainz
Telefon: 06131 - 999 230
Telefax: 06131 - 999 218
e-mail: j.jung@hwk.de

Schritte zur Gründung einer UG

1. Inhalte Gesellschaftsvertrag vorher klären

- Zweck und Sitz der UG,
 - Name (Firma) der UG,
 - Höhe des Stammkapitals und
 - die von jedem Gesellschafter auf das Stammkapital zu leistenden Einlage (Stammeinlage).
- Dies sind die Pflichtangaben, welche jeder Gesellschaftsvertrag mindestens enthalten muss.

2. Notar aufsuchen, Gründungsurkunde bestellen

Inhalt des Gesellschaftsvertrags besprechen und Entwurf vom Notar aufsetzen lassen. Falls mit Entwurf einverstanden, vom Notar beurkunden lassen. Der Notar errichtet hierzu eine Gründungsurkunde, in welcher – wenn der Gesellschaftsvertrag knapp gehalten ist - dieser enthalten ist, oder er fügt den Gesellschaftsvertrag (auch Satzung genannt) als wesentlichen Bestandteil seiner Gründungsurkunde als Anlage bei.
Evtl. Geschäftsführerbestellung zur Gründungsurkunde

3. Eintragung der UG in das Handelsregister

Erst mit der Eintragung der neu errichteten UG in das Handelsregister entsteht diese als juristische Person und kann als UG am Geschäftsverkehr teilnehmen. Vorher müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

Zunächst müssen die Gesellschafter auf das eingerichtete Bankkonto ihre übernommenen Stammeinlagen entsprechend der im Gesellschaftsvertrag getroffenen Regelung einzahlen. Alsdann muss eine Anmeldung zum Handelsregister gefertigt und von allen bestellten Geschäftsführern unterschrieben werden.

Anmeldung einer UG zum Handelsregister

Die Anmeldung muss nicht notariell beurkundet werden, nur die Unterschriften der Geschäftsführer müssen von einem Notar beglaubigt werden. In der Regel erstellt der Notar, der die Gründung der UG beurkundet hat, auch ihre Anmeldung zum Handelsregister. Dafür steht dem Notar, genau wie für die Unterschriftsbeglaubigung, eine Gebühr zu.

Mit der Anmeldung vorzulegen sind

1. eine Ausfertigung oder bgl. Abschrift der Notarurkunde über die Errichtung der UG mit dem darin enthaltenem Gesellschafterbeschluss über die Bestellung des/der Geschäftsführer(s) nebst dem Gesellschaftsvertrag (Satzung).
2. eine privatschriftliche, von den anmeldenden Geschäftsführern unterschriebene Liste der Gesellschafter und der von diesen übernommenen Stammeinlagen. (Eine solche Liste haben die Geschäftsführer später alljährlich beim Handelsregister einzureichen.)
3. eine Versicherung der Geschäftsführer, dass die Einlagen, wie im Gesellschaftsvertrag vorgesehen, von den Gesellschaftern erbracht worden sind und zur freien Verfügung der Geschäftsführung stehen.
4. eine Versicherung der Geschäftsführer, dass keine Umstände vorliegen, welche ihrer Bestellung zum Geschäftsführer entgegen stehen (z.B. Verurteilung wegen eines Insolvenzverfahrens, gerichtliche oder behördliche Untersagung der Ausübung eines Gewerbes etc.)
5. der Umfang der Vertretungsbefugnis der/des Geschäftsführer(s).
6. die Namensunterschriften der Geschäftsführer zur Aufbewahrung beim Registergericht.
7. Wenn der Gegenstand des Unternehmens der UG einer behördlichen Genehmigung bedarf (z.B. Tätigkeit als Makler, Bauträger oder Baubetreuer) ist der Genehmigungsbescheid beizufügen. Dasselbe gilt für eine etwaige erforderliche Eintragung der UG in die Handwerksrolle.